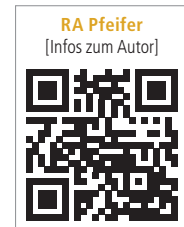


Jeder Zahnarzt bzw. Implantologe kennt die Situation: Der Patient bekommt eine Vielzahl von Zähnen gezogen und muss mit einer herausnehmbaren Vollprothese zumindest interimsmäßig versorgt werden. Entscheidet sich der Patient jedoch später gegen eine Implantation und möchte lediglich eine Vollprothese, kommt es in speziellen Fällen zu einer Situation, dass der Patient mit dem Halt und der Kaufunktion der Prothese unzufrieden ist. Führen Nachbesserungsversuche nicht zum gewünschten Erfolg, kann es zum Rechtsstreit kommen.



Die Gewährleistungshaftung für zahnlabortechnische Mängel

RA Dr. Klaus Volker Schiller, RAin Sarah Unna, RA Manuel Pfeifer

Im Fall einer Interimsversorgung fertigt der Zahntechniker eine entsprechende Prothese an. Nach der Eingliederung beschwert sich der Patient, dass die Prothese nicht passt. Durch entsprechende Unterfütterungsmaßnahmen, unter Umständen mit einer weich bleibenden Silikonmasse, kann der Patient vorübergehend beruhigt und die Situation verbessert werden. Entscheidet sich der Patient jedoch später gegen eine Implantation, kommt es in speziellen Fällen zu einer Situation, dass der Patient mit dem Halt und der Kaufunktion der Prothese unzufrieden ist. Es wird dann versucht, mit entsprechenden speziellen Abdruckverfahren eine Verbesserung vorzunehmen, die jedoch in Fällen ungünstiger Kieferverhältnisse vom Patienten nicht zum gewünschten Ergebnis und vielfach zu einer Beschwerde des Patienten führt. Handelt es sich um einen Kassenpatienten und beschwert sich dieser bei der Krankenkasse, wird von dieser ein Gutachterverfahren eingeleitet. Der Gutachter findet oftmals nur eine Kleinigkeit, die er zur Nachbesserung vorschlägt. Aber auch diese Maßnahmen führen manchmal nicht zum Erfolg und der Einigungsausschuss der KZV wird mit dem Vorgang befasst oder ein Rechts-

streit wird eingeleitet. Für den Zahnarzt bzw. Implantologen stellt sich aufgrund solcher Erfahrungen die Frage: Kann ich bei entsprechenden Kieferverhältnissen überhaupt die Versorgung eines Patienten, z. B. mit einer totalen Prothese, vornehmen bzw. übernehmen oder wäre es nicht sinnvoll, die Haftung von vornherein auszuschließen und/oder die Verjährungs-/Gewährleistungsfristen zu verkürzen, oder ist es besser, die gesamte Behandlung abzulehnen?

I. Rechtsnatur des zahnärztlichen Behandlungsvertrages

1. Mit dem Patientenrechtegesetz vom 20.02.2013 wurde mit Wirkung seit dem 26.02.2013 der medizinische Behandlungsvertrag als besondere Form des Dienstvertrages in den §§ 630a bis 630h BGB geregelt.¹ Aufgrund dessen ist grundsätzlich jeder zahnärztliche Behandlungsvertrag als Dienstvertrag zu qualifizieren. Denn der Zahnarzt schuldet grundsätzlich eine Dienstleistung, aber keinen Heil- oder Behandlungserfolg.² Die Qualifizierung des zahnärztlichen Behandlungsvertrages als Sonderform des Dienstleistungsvertrages hat zur Konsequenz, dass der Zahnarzt bei einer mangelhaften Leis-

tung nur gemäß den §§ 280 Abs. 1, 253 Abs. 2, 611, 276 BGB auf Schadensersatz und Schmerzensgeld haftet, ihn aber im Gegensatz zum Werkunternehmer keine Nacherfüllungspflicht trifft. Abweichend vom Werkvertragsrecht kennt das Dienstvertragsrecht nämlich keine Mängelhaftung.³ Der Zahnarzt schuldet lediglich eine Tätigkeit, nicht aber einen bestimmten Arbeitserfolg. Deshalb haftet ein Zahnarzt auch nicht auf den Ausgleich der Kosten einer Ersatzvornahme, weil ihn dazu – gleich einem Werkunternehmer – eine Nacherfüllungspflicht treffen müsste, was indessen regelmäßig nicht der Fall ist.⁴ Dies bedeutet jedoch nicht, dass Schlechtleistungen eines Zahnarztes kostenmäßig stets zulasten des Patienten gehen.⁵ Besteht das Behandlungsverhältnis noch und kündigt der Patient vor dessen Ende, wozu er gemäß § 627 BGB berechtigt ist, greift § 628 BGB ein: Danach entfällt der Vergütungsanspruch des Zahnarztes insoweit, als seine bisherigen Arbeiten infolge der Kündigung kein Interesse mehr für den Patienten haben (§ 628 Abs. 1 S. 2 BGB).⁶ Zudem kann er Schadensersatz für die Aufwendungen verlangen (§ 628 Abs. 2 BGB), die durch eine Abhilfe durch einen anderen



© MISHA – stock.adobe.com

Zahnarzt erforderlich werden. Beides muss indessen im Zusammenhang gesehen werden, sodass bei Aufwendungen für die Ersatzvornahme die Honorarersparnis bei der Erstbehandlung gegenzurechnen ist. Dies führt häufig dazu, dass es an einer ausgleichsfähigen finanziellen Belastung fehlen wird.⁷

2. Abweichend von der unter 1. beschriebenen Rechtslage ist es jedoch zulässig, dass ein Zahnarzt mit seinem Patienten einen bestimmten Behandlungserfolg vereinbart. Geschieht dies, findet insoweit auf diesen Vertrag das Werkvertragsrecht mit den werkvertragsrechtlichen Gewährleistungsvorschriften Anwendung.⁸

II. Werkvertragliches Verhältnis bei rein zahnlabortechnischen Mängeln des Zahnersatzes

1. Ist aufgrund der Regelungen der §§ 630a Abs. 1 und 630b BGB der Behandlungsvertrag eines Zahnarztes grundsätzlich als Dienstvertrag zu qualifizieren, wird dadurch jedoch die Einordnung bestimmter Teile der Behandlung als werkvertragliche Verpflichtungen nicht ausgeschlossen.⁹ Bereits vor Inkrafttreten der Regelungen der §§ 630a Abs. 1 und 630b BGB durch das Patientenrechtegesetz wurde bezüglich der rein technischen Herstellung des Zahnersatzes durch die Rechtsprechung ein werkvertragliches

Verhältnis angenommen.¹⁰ Begründet wurde dies damit, dass der Zahnarzt bei der Fertigung einer Zahnprothese einen bestimmten Erfolg verspreche und in diesem Fall ausnahmsweise nach werkvertraglichen Vorschriften (§§ 631 ff. BGB) hafte.¹¹

2. Nach der Rechtsprechung und Literatur lassen die aufgrund des Patientenrechtegesetzes eingeführten Regelungen der §§ 630a Abs. 1 und 630b BGB die Einordnung bestimmter Ausnahmefälle als werkvertragliche Verpflichtungen unberührt.¹² Dies bedeutet, dass dann, wenn ein Patient ausschließlich Rügen in Bezug auf die rein technische Herstellung des Zahnersatzes ausspricht, sich die Haftung des Zahnarztes ausschließlich nach den §§ 631, 633, 634 Nr. 4 i. V. m. § 281 BGB richtet.¹³ Nur dann, wenn sich die Rügen sowohl auf die Planung des Zahnersatzes oder die Behandlung beim Eingliedern oder nach dem Eingliedern der Prothese beziehen, bleibt es bei der Qualifizierung eines Dienstvertrages mit den genannten haftungsrechtlichen Folgen.¹⁴ In Bezug auf die rein technische Herstellung des Zahnersatzes schuldet der Zahnarzt nach den werkvertraglichen Regeln, dass der Zahnersatz frei von Sach- und Rechtsmängeln ist (§ 633 BGB). Gemäß § 633 Abs. 2 BGB ist der Zahnersatz frei von Sachmängeln, wenn er die vereinbarte Beschaffenheit hat bzw. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte und sonstige gewöhnliche Verwendung eig-

net und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Zahnersatz der gleichen Art üblich ist und die der Patient nach der Art des Zahnersatzes erwarten kann.¹⁵

3. Soweit Mängel an der rein prothetischen Leistung infrage stehen, spielt es keine Rolle, ob diese der Zahnarzt selbst oder der Zahntechniker, den der Zahnarzt mit der Herstellung der Prothetik beauftragt hat, verursacht hat. Der Zahnarzt haftet für Mängel der Prothetik, die der beauftragte Zahntechniker verursacht hat, gegenüber dem Patienten. Der Behandlungsvertrag wird ausschließlich zwischen Zahnarzt und Patient geschlossen.¹⁶ Der beauftragte Zahntechniker ist im Rahmen des Behandlungsvertrages Erfüllungsgehilfe des Zahnarztes i. S. d. § 278 BGB.¹⁷

4. Hat der Patient eine rein technische Herstellung des Zahnersatzes als mangelhaft gerügt und die Leistung nicht abgenommen, kann er grundsätzlich von dem Zahnarzt Nachbesserung verlangen. Bis zur Abnahme hat der Zahnarzt die ordnungsgemäße technische Herstellung des Zahnersatzes zu beweisen. Wenn der Patient dagegen einen Mangel bei der rein technischen Herstellung des Zahnersatzes erst nach der Abnahme rügt, hat der Patient den Schaden und die Ursächlichkeit des Mangels zu beweisen.¹⁸ Für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wegen Mängeln nach Werkvertragsrecht gilt damit im Ergebnis nichts anderes, als nach den allgemeinen Darlegungs- und Be-

weislastgrundsätzen bei der Beurteilung von Behandlungsfehlern nach dienstvertraglichen Regelungen. Danach hat der Patient sowohl für den objektiven Behandlungsfehler, den Schaden, als auch für die Kausalität zwischen dem behaupteten Behandlungsfehler und den gesundheitlichen Beeinträchtigungen den entsprechenden Beweis im Rahmen einer abgestuften Darlegungslast bei sog. groben und nicht groben Behandlungsfehlern zu erbringen.¹⁹

5. Wird von einem Patienten ein rein zahntechnischer Mangel an der Prothese gerügt, hat nicht nur der Patient einen Anspruch auf Nachbesserung, sondern auch der Zahnarzt einen Anspruch darauf, dass ihm Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben wird. Auf die Einräumung der Möglichkeit zur Nacherfüllung kann nur verzichtet werden, wenn dies dem Patienten oder dem Zahnarzt nicht zuzumuten ist.²⁰

III. Verjährungs-/ Gewährleistungsfristen

1. Richtet sich die Haftung des Zahnarztes nach den allgemeinen Vorschriften und nicht nach den speziellen werkvertraglichen Vorschriften, verjähren Ansprüche des Patienten gegen den Zahnarzt gemäß § 195 BGB in drei Jahren. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Schuldner von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Zahnarztes Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Entstanden ist ein Anspruch, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann.²¹ Bei Schadensersatzansprüchen ist dies mit der Entstehung eines (Teil-)Schadens bzw. mit der Möglichkeit der Geltendmachung eines ersten Teilbetrages durch Leistungsklage der Fall.²² Nach dem Grundsatz der Schadensseinheit verjährt der Schadensersatzanspruch, soweit er auf nur eine pflichtwidrige Handlung gestützt wird, grundsätzlich einheitlich auch für erst in Zukunft entstehende Schäden, sobald ein erster Schadensbetrag im Wege der Klage geltend gemacht werden kann.²³

Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände bedeutet, dass der Patient die Tatsachen kennen muss, die die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm erfüllen. Dazu gehört bei Ansprüchen der streitgegenständlichen Art die Pflichtverletzung oder die gleichstehende Handlung, der Eintritt eines Schadens und die Kenntnis von der eigenen Schadensbetroffenheit sowie bei der Verschuldensfrage, das „Vertretenmüssen“ des behandelnden Zahnarztes.²⁴ Fallen dem Zahnarzt mehrere Pflichtverletzungen zur Last, beginnt die Verjährung für jede Pflichtverletzung gesondert mit der jeweils erforderlichen Tatsachenkenntnis. Die Kenntnis aller Einzelheiten ist nicht erforderlich. Es genügt, dass der Patient aufgrund der ihm bekannten oder erkennbaren Tatsachen eine hinreichend aussichtsreiche, wenn auch nicht risikolose Klage erheben kann.²⁵ Grob fahrlässige Unkenntnis steht positiver Kenntnis gleich. Grob fahrlässige Unkenntnis setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Grob fahrlässige Unkenntnis i. S. d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt demnach nur dann vor, wenn dem Patienten die Kenntnis deshalb fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt oder nicht beachtet hat, was in concreto jedem hätte einleuchten müssen.²⁶ Dem Patienten trifft zwar keine generelle Obliegenheit im Interesse des Zahnarztes an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist, Nachforschungen zu betreiben. Gleichwohl trifft ihn ein schwerer Obliegenheitsverstoß, wenn das Unterlassen von Ermittlungen im konkreten Fall als geradezu unverständlich erscheint.²⁷ Speziell bei ärztlichen Behandlungsfehlern beginnt die Verjährung jedoch erst, wenn der Patient Kenntnis von solchen Tatsachen erlangt, aus denen sich für ihn als medizinischen Laien ergibt, dass der Zahnarzt von dem üblichen medizinischen Vorgehen abgewichen ist oder Maßnahmen nicht

getroffen hat, die nach ärztlichem Standard erforderlich waren.²⁸ Dazu muss der Patient den wesentlichen Verlauf der Behandlung kennen. Für eine Verletzung der Aufklärungspflicht reicht nicht schon die Kenntnis einer unterlassenen Aufklärung als solche aus. Vielmehr hat der Patient die Kenntnis erst, wenn er die Umstände kennt, aus denen sich die Offenbarungspflicht des Arztes und der Umfang sowie ihre Verletzung ergeben.²⁹

2. Liegt ausschließlich ein Mangel an der rein zahntechnischen Leistung (Prothetik) vor, findet insoweit – wie ausgeführt – das Gewährleistungsrecht der §§ 631 ff. BGB auf den Zahnarzt Anwendung. Solche Gewährleistungsansprüche unterliegen der zweijährigen Gewährleistungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Diese beginnt mit der Abnahme der zahntechnischen Leistung durch den Patienten. Soweit kein Fall des § 634a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB vorliegt, verweist § 634a BGB auf die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB. Insoweit gilt dann das zum Beginn der Verjährung unter 1. Gesagte entsprechend.

a) Für den Zahnarzt stellt sich die Frage, ob die gesetzlichen Verjährungsregelungen/Gewährleistungsfristen zur Disposition der Vertragsparteien stehen, insbesondere ob es möglich ist, mit dem Patienten eine Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfrist für eine Haftung zu vereinbaren. Grundsätzlich stehen gemäß § 202 BGB in dessen Grenzen die Verjährungsregelungen/Gewährleistungsfristen zur Disposition der Parteien. Dies für alle der Verjährung unterliegenden Ansprüche, mithin auch für Gewährleistungsansprüche betr. die Prothetik.³⁰ Folgende Grenzen sind jedoch zu beachten:

aa) Eine Abkürzung der Verjährungsfrist für eine Haftung wegen eines vorsätzlichen Verstoßes scheidet generell aus (§ 202 Abs. 1 BGB). Dies gilt sowohl für eine Individualvereinbarung als auch für eine formularmäßige Vereinbarung betr. die Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfristen.

bb) Soweit kein vorsätzlicher Verstoß vorliegt, kann im Wege einer Individualvereinbarung grundsätzlich eine Ab-

kürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfristen vereinbart werden, sofern im Einzelfall das Gesetz Vereinbarungen über Verjährungs-/Gewährleistungserleichterungen nicht zwingend ausschließt.³¹ Dies ist für Privatpatienten, anders als für Kassenpatienten, nicht der Fall.³² Gleichwohl gibt es auch für Privatpatienten Grenzen. Ob z. B. eine Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfrist unter ein Jahr individualrechtlich von der Rechtsprechung noch als zulässig akzeptiert wird, ist fraglich. Formularmäßig ist dies jedoch nach zutreffender Ansicht grundsätzlich nicht möglich, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt.

cc) Soweit es um die Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfrist durch Allgemeine Vertragsbedingungen/Formularklauseln geht, kann die Verjährung/die Gewährleistungsfrist für Privatpatienten grundsätzlich bis zu einer Mindestfrist von einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt werden.³³ Soweit danach eine Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfrist zulässig ist, muss die betreffende Formularklausel jedoch den Anforderungen der §§ 307 ff. BGB genügen. Dies ist im Einzelfall nur schwer realisierbar. Ob eine Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bei der Anwendung des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (Mängel an der Prothetik) oder bei Anwendung der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren auf ein

Jahr oder eine sonstige Erleichterung von Verjährungs-/Gewährleistungsvorschriften (z. B. Beginn der Verjährung) durch formularmäßige Vereinbarungen getroffen werden kann, ist angesichts der Strenge der Rechtsprechung, die in Bezug auf Allgemeine Vertragsbedingungen/Formularklauseln verbraucherfreundlich ist, sehr fraglich. Eine formularmäßige Vereinbarung der Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfrist ist deshalb mit erheblichen Wirksamkeitsrisiken belastet. Wer gleichwohl diesen Weg gehen will und bereit ist, entsprechende Risiken einzugehen, muss ggf. im Einzelfall entscheiden, ob er sich auf die Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfrist beruft, wenn der Patient entsprechende Wirksamkeitsbedenken erhebt.

b) Soweit es um Kassenpatienten geht, scheidet im Hinblick auf die Regelung des § 136a Abs. 4 S. 3 und S. 4 SGB V eine Vereinbarung mit einem Patienten über die Verkürzung der Gewährleistungs-/Verjährungsfristen generell aus. Die Vorgaben in § 136a Abs. 4 SGB V sind zwingend. Ausnahmen hiervon können nur die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband der Krankenkassen vorsehen. Bislang wurde hiervon aber im zahnärztlichen Bereich kein Gebrauch gemacht. Zulasten der Krankenversicherung können Verkürzungen der Verjährungs-/Gewährleistungsfrist nicht wirksam mit den Kassenpatienten vereinbart werden.

Zahnärzte sind nur berechtigt, ihren Patienten eine längere Verjährungs-/Gewährleistungsfrist einzuräumen.³⁴

IV. Zulässigkeit von Haftungsausschlüssen/-beschränkungen

1. Bei Kassenpatienten scheidet a priori eine Beschränkung der Haftung für Behandlungsfehler und Mängel an den zahnprothetischen Leistungen aus den genannten Gründen unter III. 2. b) aus.³⁵

2. Aber auch gegenüber Privatpatienten kann der Zahnarzt seine Haftung für Behandlungsfehler oder Mängel an der zahnlabortechnischen Leistung nach zutreffender Ansicht weder individuell-rechtlich, noch formularmäßig zulasten der Patienten abändern oder einschränken. Dies gilt für alle Arten von Verschulden (Vorsatz, grobe, mittlere oder leichte Fahrlässigkeit) und Mängeln an der zahnlabortechnischen Leistung.³⁶ Entsprechende Vereinbarungen sind individuell-rechtlich mit den §§ 138, 242 BGB und formularmäßig zusätzlich mit den §§ 309 Nr. 7, 308 BGB unvereinbar.^{37,38}

V. Kulanzleistungen

Oftmals nehmen Zahnärzte aus Kulanz Nachbesserungen an einer prothetischen Arbeit vor, obwohl eine mangelhafte Prothetik nicht vorliegt. Bei Nachbesserungen auf Kulanzbasis sollte man dem Patienten stets vorher mitteilen, dass

ANZEIGE

WERDEN SIE AUTOR

für die OEMUS MEDIA AG

Interdisziplinär und nah am Markt



www.oemus.com



Werden Sie Teil unseres professionellen Netzwerkes und profitieren Sie von der hohen Reichweite unserer modernen Medien.

Ihre Vorteile:

- eigenes Autorenprofil auf ZWP online
- Belegexemplare
- Sonderdrucke
- Referententätigkeit*

Kontaktieren Sie **Georg Isbaner**:
g.isbaner@oemus-media.de
Tel.: 0341 48474-123

* entsprechend des Anforderungsprofils





© HeGraDe – stock.adobe.com

dies aus Kulanz – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – erfolgt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei einer eventuellen späteren Auseinandersetzung dem Zahnarzt entgegengehalten werden kann, dass in seiner Nachbesserung ein Anerkenntnis eines Gewährleistungsanspruches zu sehen ist. Ob in der Vornahme von Nachbesserungsarbeiten ein Anerkenntnis einer Gewährleistungspflicht des Zahnarztes liegt, ist nämlich unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Wenn kein ausdrücklicher Hinweis auf eine Kulanzleistung erfolgt, wird maßgeblich darauf abgestellt, ob der Zahnarzt aus der Sicht des Patienten nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streites, sondern in dem Bewusstsein handelt, zu einer Nachbesserung verpflichtet zu sein.³⁹ Empfehlenswert ist, dass deshalb der Zahnarzt unmissverständlich zum Ausdruck bringt, dass er nur aus Kulanz handelt. Dies sollte er aus Beweisgründen gegenüber dem Patienten schriftlich dokumentieren. Die Beweislast dafür, ob in einer Nachbesserung zugleich ein Anerkenntnis eines Gewährleistungsanspruches liegt, wenn die Nachbesserung nicht ausdrücklich aus Kulanz – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – erfolgt ist, trägt der Patient.⁴⁰

VI. Resümee

1. Der zahnärztliche Behandlungsvertrag ist gemäß den §§ 630a bis 630h BGB grundsätzlich als Dienstvertrag zu qualifizieren. Dies hat zur Folge, dass sich die Haftung des Zahnarztes grundsätzlich nicht nach Werkvertragsrecht richtet, sondern nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 280 Abs. 1 ff. BGB. Werden lediglich jedoch rein zahnlabortechnische Verarbeitungsfehler gerügt, findet das werkvertragliche Gewährleistungsrecht der §§ 633 ff. BGB Anwendung.

2. Soweit ein Mangel an der zahnprothetischen Leistung durch den Zahn-techniker verursacht wurde, hat sich der Zahnarzt dies gemäß § 278 BGB zurechnen zu lassen. Der Zahntechniker ist Erfüllungsgehilfe des Zahnarztes.

3. Wenn Mängel an der Prothetik vorliegen und das Gewährleistungsrecht des BGB-Werkvertrages Anwendung findet, hat der Zahnarzt grundsätzlich das Recht, eine Nachbesserung durchzuführen und kann der Patient Nachbesserung verlangen. Lediglich dann, wenn eine Nachbesserung durch den behandelnden Zahnarzt für den Patienten oder für den Zahnarzt unzumutbar ist, scheidet die Obliegenheit, eine Nachbesserungsmöglichkeit zu geben oder zu verlangen, aus.

4. Beabsichtigt ein Zahnarzt Nachbesserungen aus Kulanz vorzunehmen, obwohl er der Ansicht ist, dass kein Mangel vorliegt, sollte er gegenüber dem Patienten unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass dies eine Kulanzleistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ist und damit kein Anerkenntnis eines Gewährleistungsanspruches verbunden ist. Entsprechendes sollte aus Beweisgründen schriftlich dokumentiert werden.

5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche an rein zahnprothetischen Leistungen beträgt zwei Jahre. Für nicht werkvertragliche Ansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre (§ 195 BGB). Vereinbarungen über eine Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfristen in Form von Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen grundsätzlich dem Verdikt der Unwirksamkeit. Individualrechtlich lässt sich eine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von einem Jahr vereinbaren. Allerdings besteht dennoch ein Risiko, ob die Rechtsprechung auch eine solche Verkürzung als wirksam ansieht.

6. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen – seien diese individuell oder formularmäßig vereinbart – für Verschulden jeglicher Art (Vorsatz, grobe, mittlere oder leichte Fahrlässigkeit) oder Mängel der zahnlabortechnischen Leistungen sind grundsätzlich unwirksam.

7. Vereinbarungen über eine Verkürzung der Verjährungs-/Gewährleistungsfristen gegenüber Kassenpatienten sind grundsätzlich nicht möglich.

8. Sollte sich der Behandler unsicher sein, ob er das gewünschte Ergebnis mit der zahnprothetischen Arbeit erzielen kann, sollte er im Zweifelsfall die Behandlung in der gebotenen Form von vornherein ablehnen.

Literatur



Kontakt

Dr. Klaus Volker Schiller

SVM Rechtsanwälte
Gustav-Heinemann-Ufer 56
50968 Köln
drschiller@svm-rechtsanwaelte.de

Sarah Unna

Anwaltskanzlei Korumtas
Frankfurter Straße 1–3
51065 Köln
sarah.unna@kanzlei-korumtas.de

Manuel Pfeifer

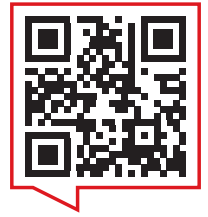
SVM Rechtsanwälte
Gustav-Heinemann-Ufer 56
50968 Köln
mpfeifer@svm-rechtsanwaelte.de

THAT'S THE WAY I LIKE IT

Zertifizierte Fortbildung bequem von zu Hause aus.

www.zwp-online.info/cme-fortbildung

ZWP ONLINE CME



© g-stockstudio/Shutterstock.com

ZWP ONLINE
CME-COMMUNITY

Die neue Art der
dentalen Fortbildung.

- Fachbeiträge
- Live-OP/-Behandlung
- Live-Tutorials
- Webinare

